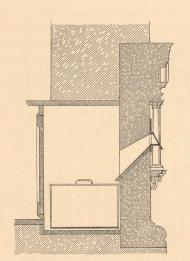
Stufen am Hause anzubringen, um die Einwurföffnung in größerer Höhe anlegen zu können, wird ebenfalls gern vermieden; höchstens eine Stufe erscheint zulässig.

Der Briefkaften im Inneren des Haufes felbst wird von einem verschliefsbaren Schranke umgeben (Fig. 5), in den häufig eine Glasplatte eingefügt ist, damit man den Inhalt des Briefkastens jederzeit übersehen könne. Ist die Mauer dick, wie stets bei mehrgeschossigen Gebäuden, so stellt man in der Mauer eine überwölbte Oeffnung von der Größe des Briefkastens her und verschließt diese nach außen mit einer kräftigen Steinplatte, in welcher der Hals der Einwurfössnung ausgearbeitet wird. Dies gewährt zugleich den Vortheil, dass der schräg nach unten gehende Einwurf geringere Höhe beansprucht, daher die Sohle des Briefkastens nicht übermäßig tief gelegt zu werden braucht. Denn eine Tiese von etwa 35 cm von der unteren Kante der Einwurfössnung bis zur Sohle des Briefkastens ist wünschenswerth, damit Folio-Briese sich beim Einfallen nicht ausstellen und dabei die Einfallössnung

Fig. 5.



Briefe und Karten

Grucksachen, Waarenproben

Grucksachen, Waarenproben

Briefeinwurf. — 1/25 n. Gr.

fperren können; denn hierdurch kann veranlasst werden, das später eingeworsene Briefe im Halse des Einwurfschlotes stecken bleiben. Die Außensläche der steinernen Verschlusstasel, durch welche die Einwürfe gehen, kann architektonisch verziert werden. Die Einwurfössnungen müssen mit selbstthätig sich schließenden Klappen aus Metall versehen werden, damit das Eindringen von Regen und seuchter Lust möglichst abgehalten wird. Ist die untere Gleitsläche des Einwurftrichters seucht, so bleiben leicht Postkarten u. s. w. daran kleben; auch aus diesem Grunde ist es vortheilhast, diesen Weg möglichst kurz zu gestalten, die Gleitsläche auch wohl recht glatt, am besten aus hartem Holze herzustellen.

Gewöhnlich wird der Briefkasten in zwei Hälften getheilt, die eine für Briefe und Karten, die andere für Drucksachen und Waarenproben bestimmt, jede mit besonderer Einwurföffnung versehen, wobei die zweite eine größere Höhe erhalten muß; Aufschriften an der Ausenseite dienen zur Bezeichnung.

In kleinen Postämtern fällt diese Scheidung jedoch fort, deren Bestimmung Seitens des Publicums ohnehin nicht streng beachtet wird.